

§ 29 Einberufung der Sitzungen

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Betriebsrats zu der nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Sitzung, bis der Betriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende des Betriebsrats ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Betriebsrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Schwerbehindertenvertretung sowie für die Jugend- und Auszubildendenvertreter, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Betriebsratssitzung haben. Kann ein Mitglied des Betriebsrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen. Der Vorsitzende hat für ein verhindertes Betriebsratsmitglied oder für einen verhinderten Jugend- und Auszubildendenvertreter das Ersatzmitglied zu laden.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats oder der Arbeitgeber beantragt.

(4) Der Arbeitgeber nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeber, der er angehört, hinzuziehen.

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Zweck der Regelung	1
II. Konstituierende Sitzung (Abs. 1)	2– 4
III. Übrige Sitzungen des Betriebsrats (Abs. 2)	5–14
1. Teilnahmerecht des Betriebsrats, der JAV und der Schwerbehindertenvertretung	6
2. Teilnahmerecht anderer Personen	7
3. Ladung und Tagesordnung	8–13
a. Form und Frist der Ladung und Tagesordnung	9–10
b. Inhalt der Tagesordnung	11–12
c. Verhinderung an der Teilnahme	13
4. Ablauf der Sitzungen	14

I. Zweck der Regelung

§ 29 BetrVG regelt den Ablauf der Betriebsratssitzungen, d. h. sowohl der konstituierenden Sitzung als auch der übrigen Sitzungen. Eine entsprechende Anwendung findet § 29 BetrVG auf die JAV (§ 65 Abs. 2 BetrVG). § 29 Abs. 2–4 BetrVG gilt entsprechend für den Gesamtbetriebsrat (§ 51 Abs. 3 BetrVG) und den Konzernbetriebsrat (§ 59 Abs. 2 BetrVG) sowie für die Gesamt-JAV (§ 73 Abs. 2 BetrVG) und die Konzern-JAV (§ 73b BetrVG). 1

II. Konstituierende Sitzung (Abs. 1)

Der Wahlvorstand hat die gewählten Mitglieder des Betriebsrat bzw. bei Verhinderung die Ersatzmitglieder spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu der **konstituierenden Sitzung einzuladen**. 2

Bei Ablehnung der Wahl durch ein Betriebsratsmitglied rückt das nach § 18 WO betroffene Betriebsratsmitglied nach. Die Geschäftsführung des Betriebsrats wird erst durch seine Konstituierung ermöglicht; dort werden auch die Grundlagen für die weitere Geschäftsführung gelegt (vgl. BAG 23. 8. 1984 – 6 AZR 520/82). Für die Fristberechnung wird der Tag der Wahl nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann endet die Frist mit dem nächsten Werktag (§ 193 BGB). Wird von dieser Frist nur geringfügig abgewichen, ist dies in der Regel unschädlich. Wichtig ist, dass die Betriebsratsmitglieder innerhalb der Wochenfrist eingeladen werden, die Sitzung selbst kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Endet die Amtszeit des amtierenden Betriebsrats erst nach dieser Wochenfrist, hat die konstituierende Sitzung jedoch **spätestens am letzten Tag der Amtszeit** des alten Betriebsrats stattzufinden, um zu vermeiden, dass der Betrieb einen handlungsunfähigen Betriebsrat hat. Sofern der Wahlvorstand die Sitzung nicht einberuft, besteht für die Betriebsratsmitglieder die Möglichkeit, selbst zusammenzutreten (DKKW-Wedde, § 29 BetrVG Rn. 7).

Die konstituierende Sitzung kann auch bereits stattfinden, wenn der **aktuelle Betriebsrat noch im Amt ist**. Die Amtszeit des neu gewählten Betriebsrats beginnt dann allerdings erst mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats. Für die Fälle, in denen die Amtszeit des Betriebsrats mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, z. B. weil vorher kein Betriebsrat bestand, empfiehlt es sich, die konstituierende Sitzung am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses abzuhalten. 3

In der konstituierenden Sitzung werden der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Die konstituierende Sitzung leitet der **Wahlvorstandsvorsitzende**, bis der beschlussfähige Betriebsrat aus seiner Mitte einen **Wahlleiter** bestellt hat. Zum Wahlleiter gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die anderen Wahlvorstandsmitglieder sind nicht teilnahmeberechtigt. Das Teilnahmerecht des Wahlvorstandsvorsitzenden endet, wenn er nicht selbst ein Mitglied des Betriebsrats ist, mit der Wahl des Wahlleiters. Die Wahl des **Vorsitzenden** und seines **Stellvertreters** findet anschließend unter der Leitung des Wahlleiters statt. Der Vorsitzende des Betriebsrats übernimmt nach seiner Wahl die Sitzungsleitung.

- 4 Sowohl der **JAV** als auch der **Schwerbehindertenvertretung** steht ein gesetzliches Teilnahmerecht an den Sitzungen des Betriebsrats und daher auch ein entsprechendes Teilnahmerecht an der konstituierenden Sitzung zu (DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 10).

Einfache Fehler bei der Errichtung des Wahlvorstandes berühren die Wirksamkeit der Bestellung des Wahlvorstandes nicht. Nur wenn ein offensichtlicher oder besonders grober Verstoß gegen die Wahlvorschriften nach §§ 16 bis 17a BetrVG vorliegt, ist die Bestellung des Wahlvorstandes nichtig (vgl. BAG 15. 10. 2014 – 7 ABR 53/12).

III. Übrige Sitzungen des Betriebsrats (Abs. 2)

- 5 Der Betriebsratsvorsitzende beruft nach § 29 Abs. 2 BetrVG die weiteren Sitzungen des Betriebsrats ein. Die Betriebsratsmitglieder und die weiteren zur Teilnahme berechtigten Personen sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

1. Teilnahmerecht des Betriebsrats, der JAV und der Schwerbehindertenvertretung

- 6 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Betriebsrats – bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzmitglieder. Außer den Betriebsratsmitgliedern werden auch die Schwerbehindertenvertretung und ein Vertreter der JAV geladen. Hinsichtlich des Teilnahmerechts aller JAV-Mitglieder s. § 67 Rn. 2ff. Bezüglich der Möglichkeit der JAV, nach § 67 Abs. 3 BetrVG eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, s. § 67 Rn. 7; im Hinblick auf die Schwerbehindertenvertretung siehe § 32.

2. Teilnahmerecht anderer Personen

Der **Arbeitgeber** nimmt an den Betriebsratssitzungen teil, wenn der Betriebsrat ihn eingeladen hat oder wenn gem. § 29 Abs. 4 BetrVG die Sitzung auf Verlangen des Arbeitgebers anberaumt wurde; in allen anderen Fällen hat er kein Teilnahmerecht. Wurde der Arbeitgeber eingeladen, besteht eine Teilnahmepflicht des Arbeitgebers; ihm sind vom Betriebsrat Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Zur Vertretung des Arbeitgebers befugt sind nur betriebsinterne Personen, die entsprechende Sachkunde besitzen.

Darüber hinaus kann ein **Vertreter der Arbeitgebervereinigung**, der der Arbeitgeber angehört, gem. § 29 Abs. 4 BetrVG zu der Sitzung hinzugezogen werden, wenn entweder der Arbeitgeber oder ein Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall selbst nicht mehr an der Sitzung teilnehmen. Dies hat auf die gefassten Beschlüsse jedoch keine Auswirkungen. Dem Arbeitgeber bleibt es unbenommen auch »betriebsangehörige Sachbearbeiter« (DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 43) oder betriebsfremde Personen, z. B. Sachverständige, zu der Sitzung hinzuzuziehen, wenn der Betriebsrat dem vorher zugestimmt hat.

Der Arbeitgeber darf an den Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen und auch seine Meinung äußern; er hat aber weder eine beratende Stimme noch ein Stimmrecht (vgl. DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 42). Sein Teilnahmerecht kann sich ggf. auf einzelne Tagesordnungspunkte, zu denen er geladen wurde oder die er anberaumt hat, begrenzen. Der Vertreter der Arbeitgebervereinigung hat ebenfalls keine beratende Stimme.

Hinsichtlich des Teilnahmerechts der **Gewerkschaften** siehe § 31.

3. Ladung und Tagesordnung

Der Betriebsratsvorsitzende – bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen des Betriebsrats **unter Mitteilung der Tagesordnung** ein. Ist auch der Stellvertreter verhindert, dann hat, wenn für diesen Fall keine Regelung in der Geschäftsordnung getroffen wurde, der Betriebsrat ein »Selbstzusammentrittsrecht« (DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 15). Bei der Ansetzung von Betriebsratssitzungen muss der Vorsitzende die betrieblichen Belange berücksichtigen. Der Betriebsratsvorsitzende hat nach § 29 Abs. 3 BetrVG eine Pflicht zur Einberufung der Sitzung und zur Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes, wenn ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats oder der

Arbeitgeber dies beantragt. Außerhalb dieses Personenkreises besteht lediglich die Möglichkeit, eine Sitzung anzuregen.

a. Form und Frist der Ladung und Tagesordnung

- 9 Die **Ladung** zur Betriebsratssitzung muss rechtzeitig unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung erfolgen. Für die Wirksamkeit von Beschlüssen ist es unverzichtbar, dass sämtliche Betriebsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (LAG Hamm 24.10.2014 – 13 TaBV 94/13). Die **Tagesordnung** kann zusammen mit der Ladung mitgeteilt werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Sitzungen in einem bestimmten Abstand im Vorhinein festzulegen (z. B. turnusmäßig jeden Mittwoch). Ist dies erfolgt, muss die Tagesordnung rechtzeitig zugeleitet werden, es sei denn, diese ist bereits in der letzten Sitzung mitgeteilt worden.
- 10 **Rechtzeitig** bedeutet, dass die Betriebsratsmitglieder die Möglichkeit haben müssen, sich umfassend auf die Sitzung vorzubereiten. Die Ladung und die Tagesordnung müssen keine bestimmte Form haben. Es wird jedoch empfohlen, sowohl Ladung als auch Tagesordnung schriftlich abzufassen, damit sich die Betriebsratsmitglieder ordnungsgemäß auf die Betriebsratssitzung vorbereiten können.

b. Inhalt der Tagesordnung

- 11 Der **Gegenstand, der beraten werden soll**, ist unter einem Tagesordnungspunkt genau zu benennen und muss in die Zuständigkeit des Betriebsrats fallen. Die Tagesordnung legt die einzelnen **Tagesordnungspunkte in einer Reihenfolge** fest. Der Punkt »Verschiedenes« enthält keinen Aufschluss darüber, was besprochen werden soll, so dass dieser Punkt für eine Beschlussfassung nicht ausreicht. Vielmehr ist so zu tun, als gäbe es den Punkt »Verschiedenes« nicht auf der Tagesordnung (BAG 28.10.1992 – 7 ABR 14/92, AiB 1993, 286, 315–316).
- 12 Eine rechtzeitige **Änderung der Tagesordnung** vor der Sitzung ist möglich. Ist in der Ladung ein Tagesordnungspunkt nicht berücksichtigt worden oder wurde die Tagesordnung gar nicht mitgeteilt, kann der Betriebsrat die Tagesordnung in der Sitzung ergänzen bzw. ändern, wenn
- alle anwesenden Betriebsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind,
 - der Betriebsrat beschlussfähig ist und

- alle anwesenden BR-Mitglieder mit der Ergänzung, bzw. Änderung einverstanden sind.

Es reicht demnach aus, wenn eine Einstimmigkeit der **anwesenden** Betriebsratsmitglieder und nicht zwingend aller Betriebsratsmitglieder gegeben ist (BAG 22. 1. 2014 – 7 AS 6/13; BAG 9. 7. 2013 – 1 ABR 2/13). Ist folglich die Ladung mangels vollständiger Mitteilung der Tagesordnung verfahrensfehlerhaft, kann dieser Mangel durch die im Übrigen ordnungsgemäß geladenen Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden geheilt werden (BAG 15. 4. 2014 – 1 ABR 2/13 (B)). Dies gilt auch dann, wenn dieser Zustimmungsbeschluss erst im Laufe der Betriebsratssitzung gefasst wird und wenn bereits über einige Tagesordnungspunkte verhandelt und abgestimmt wurde (LAG Schleswig-Holstein 14. 1. 2016 – 5 TaBV 45/15).

c. Verhinderung an der Teilnahme

Bei **Verhinderung** eines Betriebsratsmitglieds, eines Mitglieds der JAV **13** oder eines Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung sind die Verhinderungsgründe dem Betriebsrat mitzuteilen (vgl. DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 27). Der Betriebsrat prüft anschließend, ob ein Verhinderungsfall vorliegt und lädt für diesen Fall ein **Ersatzmitglied**. Wenn ein Betriebsratsmitglied als Fachkraft zur Erledigung dringender betrieblicher Aufgaben herangezogen werden muss und auf der Betriebsratssitzung keine wichtigen Fragen behandelt werden, liegt ein Verhinderungsgrund vor (LAG Hessen 4. 2. 2013 – 16 TaBV 261/ 12). Zu den weiteren Verhinderungsgründen s. § 25 Rn. 3.

4. Ablauf der Sitzungen

Die Sitzung wird vom **Vorsitzenden** bzw. bei dessen Verhinderung vom **14** Stellvertreter geleitet. Falls beide verhindert sind, kann durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Betriebsratsmitglied bestimmt werden, welches die Leitung der Sitzung übernimmt.

Der Vorsitzende hat das **Hausrecht** während der Sitzung. D.h. er

- bestimmt, wer in der Sitzung reden darf,
- ruft gegebenenfalls zur Ordnung,
- schließt und eröffnet die Sitzung,
- bestimmt den Ablauf der Abstimmung und
- stellt die Anfertigung des Protokolls nach § 34 BetrVG sicher.

Dem Vorsitzenden steht es nicht zu, ein einzelnes Betriebsratsmitglied von der Sitzung auszuschließen (DKKW-*Wedde*, § 29 BetrVG Rn. 29).